

GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 155 Kiedrich, den 23.01.2023

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Änderung der "Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Kiedrich"

Beschluss: 1. Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der "Richtlinien zur

Förderung der Kindertagespflege in Kiedrich".

2. Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Mit der o.g. Richtlinie fördert die Gemeinde Kiedrich das bedarfsgerechte Betreuungsangebot für Kinder bis zum 3. Lebensjahr. Die Kindertagespflege stellt eine gleichwertige Alternative zur Kindertagesstätte dar. Wegen der familienähnlichen Betreuungsform ist sie besonders für Kinder unter drei Jahren geeignet. Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches seit dem 01.08.2013 auf einen Betreuungsplatz auch für unter dreijährige Kinder, verbunden mit einem Wunsch- und Wahlrecht für die Eltern, ist die Tagespflege ein unverzichtbarer Bestandteil des Betreuungsangebotes auch für den Bereich der Gemeinde Kiedrich geworden.

In der Neufassung der "Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Kiedrich" werden folgende Änderungen vorgenommen:

Zum 1. März 2022 ist die neue Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises für den Bereich der Kindertagespflege in Kraft getreten. Der Rheingau-Taunus-Kreis erbringt für Einwohner des Kreises im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII und nach Maßgabe der §§ 22 ff SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis. Die Kiedricher Richtlinie nimmt auf die des Kreises Bezug und bedarf daher einer Anpassung.

Außerdem wurde die begriffliche Anpassung aufgrund der im Jahr 2021 erfolgten Novellierung des SGB VIII vorgenommen. Der Begriff "Tagespflege" wurde durchgängig in "Kindertagespflege" geändert. Dem soll in der Neufassung der Richtlinie gefolgt werden.

Die Erhöhung des Förderbetrages soll die Kindertagespflegeplätze für Kiedricher Kinder als gleichrangige Alternative neben den Kindertageseinrichtungen sichern und weiter ausbauen. Um auch zukünftig den gesetzlich verankerten Betreuungsanspruch in Kiedrich erfüllen zu können, muss die Kindertagespflege weiter gestärkt werden. Diese Form der Kindertagesbetreuung erfüllt ebenso den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, wie eine Betreuung in einer Kindertagesstätte. Verschiedene Aspekte, wie z.B. stark erhöhte Kosten für Betreuungsräume und Lebensmittel könnten sich auf die Bereitschaft, weiterhin oder zukünftig Kindertagespflegeplätze anzubieten, auswirken. Die Erhöhung des Zuschusses fängt dies als Ergänzung zum Pflegegeld teilweise auf.

Hinzu kommt, dass die Kosten für die Förderung der Kindertagespflege wesentlich geringer sind als die Kosten für einen Krippenplatz in einer Kindertagesstätte. Daher wird der Zuschussbetrag von bisher 1,50 €/Std. auf 2,00 €/Std. erhöht.

Die Förderung soll wie bisher nur an qualifizierte Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, die eine Pflegeerlaubnis des Rheingau-Taunus-Kreises haben sowie einen Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Kiedrich abschließen und nur für die Betreuung von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Kiedrich gelten. Der Zuschuss soll weiterhin wie bisher in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt werden, mit der Möglichkeit der Verlängerung der Förderdauer, wenn keine direkte Anschlussbetreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich ist. Die Berechnungsgrundlage sowie die max. Anzahl der Betreuungsstunden (40 Stunden/Woche) wird beibehalten.

Die entsprechenden Mittel für die Erhöhung des Förderbetrages wurden im Rahmen der Haushaltsberatungen bereits berücksichtigt.

Die Neufassung der Förderrichtlinie sowie die Kooperationsvereinbarung werden der Drucksache als Anlage beigefügt.

(Steinmacher) Bürgermeister

GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU



Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Kiedrich

Die Kindertagespflege der Gemeinde Kiedrich ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeiten sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus.

Die Kindertagespflegefamilie (alt: Tagespflegefamilie) ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren Bildungsort für kleine Kinder. Dies schließt die Verpflichtung zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ein.

1. Ziel der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege in Kiedrich dient:

- · dazu, eine qualitativ gute Betreuung in Familien vorzuhalten,
- der Erfüllung des bundesgesetzlichen Auftrages zum Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gemäß SGB VIII (Rechtsanspruch ab 2013),
- der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes von Eltern (§ 5 SGB VIII),
- der Vereinbarung von Familie und Beruf für junge Familien,
- der finanziellen Unterstützung der Kindertagespflegepersonen (alt: Tagespflegepersonen).

2. Grundlagen der Förderung

Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Kiedrich nach dieser Richtlinie ist die "Satzung Kindertagespflege - Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen und die Gewährung laufender Geldleistungen" (in Kraft seit 01. März 2022) (alt: "Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen") des Rheingau-Taunus-Kreises.

Als fester Bestandteil regelt die Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises:

- die Teilnahme und den Umfang der Kindertagespflege,
- · die An- und Abmeldung,
- sowie den Kostenbeitrag der Eltern.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Kindertagespflegepersonen (alt: Tagespflegepersonen) und der Gemeinde Kiedrich sowie die Anerkennung dieser Richtlinie voraus.
- 3.2. Gefördert werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis des Rheingau-Taunus-Kreises, die sich verpflichten, mit der Gemeinde Kiedrich zu kooperieren, Kinder unter drei Jahren aus dem Gemeindegebiet aufzunehmen und die bereitgestellten Angebote regelmäßig wahrzunehmen.
- 3.3. Die Kindertagespflegepersonen (alt: Tagespflegepersonen) müssen beim Rheingau-Taunus-Kreis gemeldet und die Betreuungsverhältnisse dort verzeichnet sein.



4. Förderrahmen

- 4.1. Finanzielle Leistungen
- 4.1.1. Die Einnahmen der Kindertagespflegeperson setzen sich wie folgt zusammen:
- die Elternbeiträge werden vom Rheingau-Taunus-Kreis über die "Satzung Kindertagespflege Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen und die Gewährung laufender Geldleistungen" (in Kraft seit 01. März 2022) (alt: "Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen") geregelt. Demnach zahlen die Personensorgeberechtigten einen Beitrag an den Rheingau-Taunus-Kreis und dieser zahlt wiederum ein Pflegegeld an die Kindertagespflegeperson (alt: Tagespflegeperson). Diese Beträge werden durch den Rheingau-Taunus-Kreis festgelegt.
- Landes- und Bundeszuschüsse nach den jeweils geltenden Richtlinien.
- 4.1.2. Die Gemeinde Kiedrich fördert Kindertagespflegepersonen (alt: Tagespflegepersonen) mit einem zusätzlichen monatlichen Zuschuss zu dem vom Rheingau-Taunus-Kreis gezahlten Pflegegeld entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten. Der Zuschuss wird in Abhängigkeit zum Betreuungsumfang gewährt und beträgt pro Betreuungsstunde pauschal 2,00 (alt: 1,50) Euro.
- 4.1.3. Die Kindertagespflegepersonen (alt: Tagespflegepersonen) verpflichten sich, die zur Verfügung stehenden Fördermittel fristgerecht bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

4.2. Personelle Leistungen

4.2.1. Kindertagespflegepersonen (alt: Tagespflegepersonen) werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich unterstützt. Ziel ist es, die fachliche Beratung, Begleitung und Vernetzung zu gewährleisten. Die Unterstützung bestimmt der Gemeindevorstand in Kooperation mit dem Rheingau-Taunus-Kreis nach fachlichen Gesichtspunkten und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Vertretungsregelungen

5.1. Urlaub

Der Urlaub wird zwischen den Kindertagespflegepersonen (alt: Tagespflegepersonen) und Personensorgeberechtigten abgestimmt. Er ist zu Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses (alt: Tagespflegeverhältnisses) sowie jeweils zu Jahresbeginn in gegenseitigem Einvernehmen zu vereinbaren.

5.2. Krankheit

Auf der Grundlage eines Vertretungskonzeptes stellt die Gemeinde Kiedrich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Absprache eine Vertretungsmöglichkeit sicher.

Darüber hinaus bemühen sich die Kindertagespflegeperson (alt: Tagespflegeperson) und die Personensorgeberechtigten um eine geeignete Kindertagespflegestelle, die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann oder ggf. um einen Notplatz in einer Kindertagesstätte.

Es handelt sich hier um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung im Vertretungsfall besteht nicht.

6. Elternbeteiligung

Zur Sicherstellung der Elternbeteiligung/-vertretung gern. § 27 HKJGB wird jährlich eine Elternversammlung abgehalten, zu der der Gemeindevorstand einlädt. Diese wählt einen Elternvertreter/-in und eine/-n Stellvertreter/-in.



7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 ir	n Kraft.
Die Förderung ist insgesamt begrenzt durch die vebereitgestellten Haushaltsmittel.	on der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	
Kiedrich, den	
Der Gemeindevorstand	
Winfried Steinmacher Bürgermeister	Rüdiger Wolf Erster Beigeordneter

Kooperationsvereinbarung



über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

zwischen der Gemeinde Kiedrich, vertreten durch den Gemeindevorstand

	und						
•	•	•	•	•	•	•	

Die Kindertagespflege stellt innerhalb der Tagesbetreuung für Kinder ein gleichrangiges Angebot neben der Betreuung in der Kindertagesstätte im Hinblick auf Bildung, Erziehung und Betreuung dar. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen sowie ergänzen und den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Mit den o.g. Parteien wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

- (1) Die oben genannte Kindertagespflegeperson (alt: Tagespflegeperson) stellt auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung und im Rahmen der "Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Kiedrich" in ihrer jeweils gültigen Fassung Betreuungsplätze für Kinder aus dem Gebiet der Gemeinde Kiedrich zur Verfügung. Sie ist selbständig tätig und steht nicht in einem Arbeitnehmerverhältnis zur Gemeinde Kiedrich. Die Versteuerung ihrer Einnahmen (inklusive der Einnahmen auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung) und eine eventuelle Absicherung gegen Haftpflichtschäden obliegen der Kindertagespflegeperson (alt: Tagespflegeperson). Für von betreuten Kindern verursachte Haftpflichtschäden kommt die Gemeinde Kiedrich nicht auf.
- (2) Die Kindertagespflegeperson (alt: Tagespflegeperson) verpflichtet sich, mit dem Fachbereich Jugendhilfe des Rheingau-Taunus-Kreises und der Gemeinde Kiedrich zu kooperieren und zum Wohle des Kindes zusammen zu arbeiten.

Betreuungsrahmen

Die Personensorgeberechtigten vereinbaren vertraglich mit der Kindertagespflegeperson (alt: Tagespflegeperson) den Betreuungsumfang und die täglichen Betreuungszeiten. Hierbei sollte eine tägliche Betreuungszeit von max. 9 Stunden als Richtwert nicht überschritten werden. Die Betreuung muss insbesondere die alters- und entwicklungsbedingten Schutzbedürfnisse des Kindes berücksichtigen.

§ 3 Finanzieller Zuschuss

- (1) Die Gemeinde Kiedrich fördert die Kindertagespflege (alt: Tagespflege) mit einem monatlichen Zuschuss auf Grundlage des Bescheids über das Pflegegeld des Rheingau-Taunus-Kreises an die Kindertagespflegepersonen (alt: Tagespflegepersonen). Der Zuschuss beträgt pro Betreuungsstunde pauschal 2,00 (alt: 1,50) Euro, allerdings höchstens 320 (alt: 240) Euro monatlich pro Kind (160 Betreuungsstunden). Der Förderbetrag wird in der maximalen Höhe auch dann gewährt, wenn von Seiten des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe keine Leistung für die Betreuung des Kindes gewährt wird und die Personensorgeberechtigten daher die entstehenden Kosten der Betreuung aus eigenem Einkommen und Vermögen begleichen.
- (2) Der Zuschuss wird lediglich für Kinder unter drei Jahren, die ihren Erstwohnsitz laut Meldeamt in der Gemeinde Kiedrich haben, gewährt.
- (3) Sollte gemäß Betreuungsvertrag und Pflegegeldbescheid noch ein Unterschiedsbetrag von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson (alt: Tagespflegeperson) zu zahlen sein, ist der Zuschuss der Gemeinde Kiedrich zur Minimierung dieses Unterschiedsbetrags zu verwenden. Bereits zu viel erhaltene Zahlungen sind rückwirkend an die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 4 Vertretung

Auf der Grundlage ihrer Möglichkeiten versucht die Gemeinde Kiedrich nach Absprache eine Vertretungsmöglichkeit sicherzustellen. Darüber hinaus bemühen sich die Kindertagespflegeperson (alt: Tagespflegeperson) und die Personensorgeberechtigten um eine geeignete Kindertagespflegestelle (alt: Tagespflegestelle), die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann oder ggf. um einen Notplatz in einer Kindertagesstätte. Es handelt sich hier um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung im Vertretungsfall besteht nicht.

Weitere Bestandteile der Zusammenarbeit

- (1) Die Kindertagespflegeperson (alt: Tagespflegeperson) stellt der Gemeinde Kiedrich auf Anforderung ein Profil über sich (Kontaktdaten, persönliche familiäre Situation, örtliche Voraussetzungen und pädagogisches Konzept) zur Verfügung. Die Gemeinde Kiedrich ist berechtigt, dieses Profil interessierten Personensorgeberechtigten vorzustellen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson (alt: Tagespflegeperson) meldet der Gemeinde Kiedrich, sobald feststeht, ab wann ein Betreuungsplatz frei wird.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Kiedrich in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Vereinbarung tritt zum in Kraft und endet spätestens mit dem Ablauf der erteilten Pflegeerlaubnis, kann jedoch nach erneuter Erteilung der Pflegeerlaubnis wieder verlängert werden. Diese Vereinbarung und mit ihr der Anspruch auf Bezuschussung durch die Gemeinde Kiedrich endet auch, wenn die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Kiedrich außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist damit nicht die Vereinbarung als Ganzes unwirksam. Anstelle unwirksamer Regelungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, sofern dieser Punkt bedacht worden wäre.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung kann sie von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Kiedrich, den	
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	Kindertagespflegestelle:
NIT: C: 1 Curio no lo co	
Winfried Steinmacher	
Bürgermeister	44.444

Satzung Kindertagespflege

Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen und die Gewährung laufender Geldleistungen

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBI. S 915), der §§ 2, 10 KAG vom 24.03.2013, (GVBI. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247) und der §§ 22 ff., 86, 90 SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (BGBI. I S.1810) und des § 31 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBI. S.436) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 02. November 2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Rheingau-Taunus-Kreis erbringt für die Einwohner des Kreises im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII und nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Leistung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen geregelt.

§ 1 Fördervoraussetzungen (§ 24, Abs. 1 SGB VIII)

- (1) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer bedarfsgerechten Betreuung.
- (2) Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sollen bis zum Schuleintritt vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Kinder im schulpflichtigen Alter sollen vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Bei besonderem Bedarf kann für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres Förderung der Kindertagespflege gewährt werden (§ 24 Abs. 3 und 4 SGB VIII).
- (3) Die Finanzierung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Kann nachweislich keine direkte Anschlussversorgung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, kann die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder verlängert werden.
- (4) Das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf des Kindes unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

§ 2 Die Kindertagespflegstelle

- (1) Die Förderung von Tagespflegekindern nach §§ 23, 24 SGB VIII erfolgt durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis.
- (2) Von der Kindertagespflegeperson können Kinder im Alter von Geburt bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr aufgenommen werden. Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Kindertagespflegestelle ist vom Jugendamt (Kindertagespflegedienst) festzulegen und auf die Höchstzahl von fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern zu begrenzen, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen (§ 43 SGB VIII; § 29 HKJGB).
- (3) Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII sind nach Verfügbarkeit möglich. Solche Zusammenschlüsse werden als Großtagespflegestellen bezeichnet. In Anlehnung an § 29 Abs. 5 HKJGB darf eine Großtagespflegestelle maximal 10 Kinder betreuen. Für Großtagespflegestellen gelten gesonderte Sicherheitsbestimmungen (Brandschutz, Fluchtwege etc.).

§ 3 An- und Abmeldung

- (1) Die An- und Abmeldung von Tagespflegekindern erfolgt durch die Eltern, einen Elternteil oder einer sonstigen sorgeberechtigten Person, im Folgenden Eltern genannt. Die Anmeldung erfolgt zum 01. oder 16. eines Monats. Eine Beendigung ist zum 15. oder zum Monatsletzten möglich. Die Abmeldung muss mindestens zwei Wochen vor dem Abmeldedatum beim Fachdienst II.5, Kindertagespflegedienst eingegangen sein. Die An- und Abmeldung müssen schriftlich beim Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst II.5 (Kindertagespflegedienst) erfolgen. Die Meldung muss Name und Anschrift der antragsstellenden Person, den Namen des Kindes und den Betreuungsbedarf enthalten.
- (2) Die Bewilligung einer Kindertagespflege erfolgt zunächst für 12 Monate. Der Kindertagespflegedienst überprüft nach Ablauf von 11 Monaten mittels Vordruck den Betreuungsumfang.
- (3) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist nur zum 01. eines Monats möglich. Die antragstellenden Personen haben Änderungen der Betreuungszeiten schriftlich zwei Wochen vor dem Monatsersten dem Kindertagespflegedienst mitzuteilen. Die Änderungen der Betreuungszeiten sind zuvor mit den Kindertagespflegepersonen abzustimmen.
- (4) Außerordentliche Beendigung Bei Beendigung der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung. Über die Beendigung ist der Fachdienst II.5, Kindertagespflegedienst unverzüglich unter Angabe der Beendigungsgründe von der Kindertagespflegeperson zu unterrichten.

§ 4 Höhe und Umfang der Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII beträgt 5,25 € pro vertraglich zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbarter Betreuungsstunde und umfasst bei der Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII
 - a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 1,73 € pro Betreuungsstunde,
 - b) unter Einrechnung der Landesförderung für die Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,52 € pro Betreuungsstunde.
- (2) Zusätzlich wird für jedes zum Stichtag 01. März des Kalenderjahres betreute Kind, welches länger als 15 Wochenstunden im Rahmen der Kindertagespflege betreut wird, ein Zuschlag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe einer jährlichen Pauschale von 200,00 €, die im Dezember ausgezahlt wird, gewährt, wenn die Kindertagespflegeperson nachweislich an einer vom Land Hessen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugelassenen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat, sofern diese einen Umfang von mindestens drei Tagen (24 Unterrichtseinheiten) hatte und diese nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
- (3) Zudem werden auf Nachweis folgende Kosten erstattet:
 - Angemessene Beiträge zur Unfallversicherung zu 100 %
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu 50 %
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zu 50 %
- (4) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit einem vom Fachteam Kindertagespflegedienst oder vom Fachteam Beratung & Hilfen festgestellten besonderen Förderbedarf, erhöht sich die Anerkennung der Förderleistung nach § 4 Abs. 1 Buchst. b dieser Satzung um 50%. Wird die Betreuung eines Kindes im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 SGB VIII geleistet, erhöht sich o.g. Anerkennung der Förderleistung um 100%.
- (5) Die laufende Geldleistung erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird und richtet sich nach dem tatsächlichen Beginn der Betreuung. Maßgebend ist hier das Eingangsdatum beim Kindertagespflegedienst des Rheingau-Taunus-Kreises.
- (6) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Voraus als Pauschalbetrag. Der monatliche Pauschalbetrag errechnet sich wie folgt: vereinbarte und genehmigte Wochenstundenzahl x 4,33 x Höhe des maßgeblichen Stundensatzes der Geldleistung nach Abs. 1 Buchst. a und b.

§ 5 Inklusion

- (1) Wird in der Kindertagespflege ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind (im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX) betreut, zählt dieses Kind analog Punkt 4.5 der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen mit doppeltem Faktor in die Belegung der Kindertagespflegestelle hinein. Der deshalb frei bleibende Platz wird in gleichem Umfang gefördert. Von der Erhöhung der Anerkennung der Förderleistung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung kann Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Prüfung des Bedarfes einer Maßnahme nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung obliegt analog der Regelung für die Kindertagesstätten dem Fachdienst Eingliederungshilfe.

§ 6 Krankheit, Urlaub, Fortbildung und Mitteilungspflichten

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 4 wird während Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit etc.) weitergezahlt, jedoch nur höchstens bis zu 30 Betreuungstagen für das laufende Kalenderjahr bei einer 5-Tage Woche. Verschiedene bzw. mehrere Ausfallzeiten innerhalb eines Kalenderjahres werden zusammen gerechnet.
- (2) Urlaubs- und Fortbildungstermine sind grundsätzlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen.
- (3) Den Kindertagespflegepersonen werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage als Schließtage gewährt. An diesen wird die laufende Geldleistung weiter gewährt.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als zwei Wochen aufgrund nachgewiesener Krankheit oder anderweitigem entschuldigtem Fehlen aus wichtigem Grund kann die laufende Geldleistung weitergezahlt werden.
- (5) Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich vertrauensvoll mit dem Kindertagespflegedienst zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet bestimmte Mitteilungspflichten (u.a. Einreichung von notwendigen Unterlagen für die Pflegeerlaubnis, Mitteilung nach § 8a SGB VIII, Informationen bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere Unfällen und Beschwerden, zeitweiser Schließung der Kindertagespflegestelle usw.).

§ 7 Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein pauschalierter

Satzung Kindertagespflege

- Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist für die Dauer der Gewährung der Leistung einschließlich der Eingewöhnungsphase zu entrichten. Das gilt auch für Zeiten, in denen die laufende Geldleistung nach § 6 für Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub oder Fortbildung) der Kindertagespflegeperson weiter gewährt wird. Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. des Monats ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. des Monats ist der halbe monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Betreuungsende bis zum 15. des Monats ist der halbe monatliche Kostenbeitrag zu leisten, bei einem Betreuungsende nach dem 15. des Monats ist der ganze monatliche Kostenbeitrag zu leisten.
- (4) Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt ab dem 01. März 2022 1,44 € und ab dem 01. März 2023 1,73 € für jede vom Rheingau-Taunus-Kreis bewilligte Betreuungsstunde.
- (5) Es wird folgender Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt: vertraglich vereinbarte Wochenstundenzahl x 4,33 x Höhe des Betrags nach Abs. 4. Es wird auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet.

§ 8 Erlass oder Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Weisen Kostenbeitragspflichtige nach, dass sie laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Bei in der Kindertagespflege geförderten Geschwisterkindern verringert sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind aus einer Familie um 50 % für jede vom Rheingau-Taunus-Kreis bewilligte Betreuungsstunde.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch bei Fernbleiben des Kindes von der Betreuung zu entrichten.
- (5) Im Falle einer nachgewiesenen Krankheit oder anderweitigem entschuldigtem Fehlen aus wichtigem Grund ist der Kostenbeitrag für die ersten zwei Wochen der Fehlzeit zu zahlen.

Satzung Kindertagespflege

§ 9 Aufsichtspflicht und Haftpflichtnachweis

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dessen Übergabe an die Eltern.
- (2) Die Kindertagespflegeperson weist dem Rheingau-Taunus-Kreis (Fachdienst II.5, Kindertagespflegedienst) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit nach. Der Nachweis muss mit Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Kreistages am 02. November 2021 beschlossen und tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen vom 01. August 2014.

Bad	Schwalbach,	den			
Krei	sausschuss de	s Rhe	ingau-T	aunus-	Kreises

Kilian Landrat

Gegenüberstellung bisherige und neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen und die Gewährung laufender Geldleistungen

II.K 30.09.2021

Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespriege und die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen	satzung uber die Teilnahme an der Kindertagesprieße, die Ernebung von pauschalierten Kostenbeiträgen und die Gewährung laufender Geldleistungen
Fassung 1. August 2014	Fassung 2. November 2021
Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.Dezember 2011 (GVBI. I S. 786,794), der §§ 2, 10 KAG vom 24.03.2013, (GVBI. I S. 134 und der §§ 23 ff., 86, 90 SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI I S.54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBI. I S.3464) und des § 31 Satz 1 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29.05.2013 (GVBI. I S.207) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 22. Juli 2014 nachfolgende Satzung über die Teilhabe an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen beschlossen.	Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBI. S 915), der §§ 2, 10 KAG vom 24.03.2013, (GVBI. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. S.247) und der §§ 22 ff., 86, 90 SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (BGBI. I S.1810) und des § 31 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBI. S.436) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 02. November 2021 nachfolgende Satzung beschlossen
§ 1 Teilnahme, Umfang	§ 1 Fördervoraussetzungen (§ 24, Abs. 1 SGB VIII)
(1) Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sollen bis zum Schuleintritt vorrangig in Tageseinrichtungen betreut werden, Kinder im schulpflichtigen Alter sollen vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden.	 Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer bedarfsgerechten Betreuung. Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sollen bis zum Schuleintritt vorrangig in

					-		
Kindertageseinrichtungen betreut werden. Kinder im schulpflichtigen Alter sollen vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Bei besonderem Bedarf kann für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres Förderung der Kindertagespflege gewährt werden (§ 24 Abs. 3 und Anschlussversorgung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Kann nachweislich keine direkte Anschlussversorgung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, kann die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder verlängert werden. 4. Das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf des Kindes unter Berücksichtigung des Kindeswohls.	§ 2 Die Kindertagespflegstelle	(1) Die Förderung von Tagespflegekindern nach §§ 23, 24 SGB VIII erfolgt durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis.	(2) Von der Kindertagespflegeperson können Kinder im Alter von Geburt bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr aufgenommen werden. Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Kindertagespflegestelle ist vom Jugendamt (Kindertagespflegedienst) festzulegen und auf die Höchstzahl von fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern zu begrenzen, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen (§ 43 SGB VIII; § 29 HKJGB).	(3) Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII sind nach Verfügbarkeit möglich. Solche Zusammenschlüsse werden als Großtagespflegestellen bezeichnet. In Anlehnung an § 29 Abs. 5 HKJGB darf eine Großtagespflegestelle maximal 10 Kinder betreuen. Für Großtagespflegestellen gelten gesonderte Sicherheitsbestimmungen (Brandschutz, Fluchtwege etc.).		§ 3 An- und Abmeldung	(1) Die An- und Abmeldung von Tagespflegekindern erfolgt durch die Eltern, einen Elternteil oder einer sonstigen sorgeberechtigten Person, im Folgenden Eltern
 (2) Das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege richtet sich nach dem durch das Jugendamt (Tagespflegebüro) geprüften Betreuungsbedarf. (3) Von der Tagespflegeperson können Kinder im Alter von 0 – 14 Jahren aufgenommen werden. Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Tagespflege- stelle ist vom Jugendamt (Tagespflegedienst) festzulegen und auf die Höchstzahl von 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern zu begrenzen, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als 10 fremde Kinder betreut werdendürfen. 						§ 2 An- und Abmeldung	(4) Die An- und Abmeldung von Tageskindern erfolgt durch die Eltern, einen Elternteil oder sonstigen sorgeberechtigen Personen. Die Abmeldung kann

grundsätzlich zum Ende des Monats oder zum 15. eines Monats unter Wahrung einer Frist von vier Wochen erfolgen.

- (5) In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Jugendamtes (Tagespflegedienst) eine Verkürzung der Abmeldefrist erfolgen.
- (6) Die Antragsteller sowie die Tagespflegeperson haben Änderungen der Betreuungszeiten umgehend schriftlich dem Tagespflegedienst mitzuteilen. Im Abstand von 6 Monaten ist der festgelegte Betreuungsumfang bzw. das weitere Bestehen des Betreuungsverhältnisses von den Antragstellern und die Tagespflegeperson schriftlich mittels Vordruck zu bestätigen
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten sind nur zum 01. eines Monats möglich.
- (8) Die An- und Abmeldung und die Änderungen müssen schriftlich beim Rheingau- Taunus-Kreis, Fachdienst II.5 (Tägespflegedienst) erfolgen. Die Meldung muss Name und Anschrift des Antragsstellers, Name des Kindes und den Betreuungsbedarf enthalten.

§ 3 Anspruch und Kostenbeitrag

Für die Betreuung von Tageskindern nach §§ 23, 24 SGB VIII durch qualifizierte Tagespflegepersonen, mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, übernimmt der Rheingau-Taunus-Kreis auf Antrag die angemessenen Kosten.

Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, bzw. dem Beginn der Betreuung. Maßgebend ist hier der Eingangsstempel der Poststelle des Rheingau-Taunus-Kreises bzw. der entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Ein Kostenbeitrag wird nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse mittels Bescheid erhoben.

genannt. Die Anmeldung erfolgt zum 01. oder 16. eines Monats. Eine Beendigung ist zum 15. oder zum Monatsletzten möglich. Die Abmeldung muss mindestens zwei Wochen vor dem Abmeldedatum beim Fachdienst II.5, Kindertagespflegedienst eingegangen sein. Die An- und Abmeldung müssen schriftlich beim Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst II.5 (Kindertagespflegedienst) erfolgen. Die Meldung muss Name und Anschrift der antragsstellenden Person, den Namen des Kindes und den Betreuungsbedarf enthalten.

- (2) Die Bewilligung einer Kindertagespflege erfolgt zunächst für 12 Monate. Der Kindertagespflegedienst überprüft nach Ablauf von 11 Monaten mittels Vordruck den Betreuungsumfang.
- (3) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist nur zum 01. eines Monats möglich. Die antragstellenden Personen haben Änderungen der Betreuungszeiten schriftlich zwei Wochen vor dem Monatsersten dem Kindertagespflegedienst mitzuteilen. Die Änderungen der Betreuungszeiten sind zuvor mit den Kindertagespflegepersonen abzustimmen.
- (4) Außerordentliche Beendigung Bei Beendigung der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung. Über die Beendigung ist der Fachdienst II.5, Kindertagespflegedienst, unverzüglich unter Angabe der Beendigungsgründe von der Kindertagespflegeperson zu unterrichten.

§ 4 Höhe und Umfang der Förderung

- Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII beträgt 5,25 € pro vertraglich zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbarter Betreuungsstunde und umfasst bei der Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII
- a. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 1,73 € pro Betreuungsstunde,
- b. unter Einrechnung der Landesförderung für die Kindertagespflege gemäß§ 32a Abs. 4 HKJGB einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,52 € pro Betreuungsstunde.
- 2. Zusätzlich wird für jedes zum Stichtag 01. März des Kalenderjahres betreute

Kind, welches länger als 15 Wochenstunden im Rahmen der Kindertagespflege betreut wird, ein Zuschlag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe einer jährlichen Pauschale von 100,00 €, die im Dezember ausgezahlt wird, gewährt, wenn die Kindertagespflegeperson nachweislich an einer vom Land Hessen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugelassenen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat, sofern diese einen Umfang von mindestens drei Tagen (24 Unterrichtseinheiten) hatte und diese nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.	 Zudem werden auf Nachweis folgende Kosten erstattet: Angemessene Beiträge zur Unfallversicherung zu 100 % Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu 50 % Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zu 50 % 	4. Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit einem vom Fachteam Kindertagespflegedienst oder vom Fachteam Beratung & Hilfen festgestellten besonderen Förderbedarf, erhöht sich die Anerkennung der Förderleistung nach § 4 Abs. 1 Buchst. b dieser Satzung um 50%. Wird die Betreuung eines Kindes im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 SGB VIII geleistet, erhöht sich o.g. Anerkennung der Förderleistung um 100%.	5. Die laufende Geidleistung erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird und richtet sich nach dem tatsächlichen Beginn der Betreuung. Maßgebend ist hier das Eingangsdatum beim Kindertagespflegedienst des Rheingau-Taunus-Kreises.	Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Voraus als Pauschalbetrag. Der monatliche Pauschalbetrag errechnet sich wie folgt: vereinbarte und genehmigte Wochenstundenzahl x 4,33 x Höhe des maßgeblichen Stundensatzes der Geldleistung nach Abs. 1 Buchst. a und b.	§ 5 Inklusion	(1) Wird in der Kindertagespflege ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind (im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX) betreut, zählt dieses Kind analog Punkt

Kindertageseinrichtungen mit doppeltem Faktor in die Belegung der Kindertagespflegestelle hinein. Der deshalb freibleibende Platz wird in gleichem Umfang gefördert. Von der Erhöhung der Anerkennung der Förderleistung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung kann Gebrauch gemacht werden. (2) Die Prüfung des Bedarfes einer Maßnahme nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung obliegt analog der Regelung für die Kindertagesstätten dem Fachdienst Eingliederungshilfe.	§ 6 Krankheit, Urlaub, Fortbildung und Mitteilungspflichten	(1) Die laufende Geldleistung nach § 4 wird während Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit etc.) weitergezahlt, jedoch nur höchstens bis zu 30 Betreuungstagen für das laufende Kalenderjahr bei einer 5-Tage Woche. Verschiedene bzw. mehrere Ausfallzeiten innerhalb eines Kalenderjahres werden zusammengerechnet.	(2) Urlaubs- und Fortbildungstermine sind grundsätzlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen.	(3) Den Kindertagespflegepersonen werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage als Schließtage gewährt. An diesen wird die laufende Geldleistung weiter gewährt.	(4) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als zwei Wochen aufgrund nachgewiesener Krankheit oder anderweitigem entschuldigtem Fehlen aus wichtigem Grund kann die laufende Geldleistung weitergezahlt werden.	(5) Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich vertrauensvoll mit dem Kindertagespflegedienst zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet bestimmte Mitteilungspflichten (u.a. Einreichung von notwendigen Unterlagen für die Pflegeerlaubnis, Mitteilung nach § 8a SGB VIII, Informationen bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere Unfällen und Beschwerden, zeitweiser Schließung der Kindertagespflegestelle usw.).

Die Kostenbeiträge werden von den Eltern erhoben, die Tagespflegeleistungen in Anspruch nehmen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Die Kostenbeitragspflichtigen werden bei Antragsstellung vom Tagespflegedienst in Form eines Merkblattes über die pauschalierte Kostenbeteiligung belehrt. Eine von den Kostenbeitragspflichtigen unterschriebene Ausfertigung des Merkblattes verbleibt beim Jugendamt (Tagespflegebüro).

§ 7 Kostenbeitrag

- Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.
- 3. Der Kostenbeitrag ist für die Dauer der Gewährung der Leistung einschließlich der Eingewöhnungsphase zu entrichten. Das gilt auch für Zeiten, in denen die laufende Geldleistung nach § 6 für Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub oder Fortbildung) der Kindertagespflegeperson weiter gewährt wird. Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. des Monats ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. des Monats ist der halbe monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Betreuungsende bis zum 15. des Monats ist der halbe monatliche Kostenbeitrag zu leisten, bei einem Betreuungsende nach dem 15. des Monats ist der ganze monatliche Kostenbeitrag zu leisten.
- Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt ab dem 01. März 2022 1,44 € und ab dem 01. März 2023 1,73 € für jede vom Rheingau-Taunus-Kreis bewilligte Betreuungsstunde.
- 5. Es wird folgender Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt: vertraglich vereinbarte Wochenstundenzahl x 4,33 x Höhe des Betrags nach Abs. 4. Es wird auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet.

§ 5 Erlass oder Ermäßigung der Kostenbeiträge	§ 8 Erlass oder Ermäßigung der Kostenbeiträge
(5) Ist die Belastung durch den Kostenbeitrag den Personen nach § 4 nicht zuzumuten, so ist der Kostenbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Ob die Kostenbelastung nicht zuzumuten ist bestimmt sich nach § 90 Abs.	(1) Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
4 SGB VIII.	(2) Weisen Kostenbeitragspflichtige nach, dass sie laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozial-
(6) Bezieht der Beitragspflichtige (ergänzende) Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, ist ihm die Beitragsentrichtung grundsätzlich nicht zuzumuten. Eine Berechnung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ist daher für diesen Personenkreis nicht erforderlich, der Beitrag ist in voller Höhe zu erlassen.	gesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
	(3) Bei in der Kindertagespflege geförderten Geschwisterkindern verringert sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind aus einer Familie um 50 % für jede vom Rheingau-Taunus-Kreis bewilligte Betreuungsstunde.
	(4) Der Kostenbeitrag ist auch bei Fernbleiben des Kindes von der Betreuung zu entrichten.
	Im Falle einer nachgewiesenen Krankheit oder anderweitigem entschuldigtem Fehlen aus wichtigem Grund ist der Kostenbeitrag für die ersten zwei Wochen der Fehlzeit zu zahlen.
§ 6 Höhe des Kostenbeitrages	
(1) Das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen entspricht der zum Kostenbeitrag einzusetzenden zumutbaren Belastung im Sinne des § 90 Abs. 4 SGB VIII. Dieses übersteigende Einkommen wird um 50% reduziert, wenn eine Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich durchgeführt wird. Bei der Ganztagsbetreuung über 30 Stunden sind 100 % des übersteigenden	
(2) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind und Monat für eine Kindertagespflege	
mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 15 Stunden 75,00 € mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 20 Stunden 100,00 € mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 125,00 €	

chen Betreuungszeit bis 30 Stunden chen Betreuungszeit bis 35 Stunden chen Betreuungszeit bis 40 Stunden chen Betreuungszeit bis 45 Stunden chen Betreuungszeit bis 45 Stunden chen Betreuungszeit bis 45 Wochenstund der Kostenbeitrag für eine wöchentliche wie zusätzlich für jede weitere Betreuu e 1,30 € erhoben. r An- oder Abmeldung zum 15. eines Mon eines Monats in Anspruch genommen, älfte des jeweiligen Kostenbeitrages nach st auch bei Fernbleiben des Kindes von de	(6) Im Falle einer nachgewiesenen Krankheit oder anderweitigem entschuldigtem Fehlen aus wichtigem Grund ist der Kostenbeitrag für die ersten zwei Wochen der Fehlzeit zu zahlen. \$ 7 Zeitpunkt der Entstehung	Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Förderung der Tagespflege durch den Rheingau-Taunus-Kreis für das Kind erstmals bewilligt wird.
--	---	---

§ 8 Fälligkeit des Kostenbeitrages Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu entrichten.	
	Aufsichtspflicht und Haftpflichtnachweis (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dessen Übergabe an die Eltern. (2) Die Kindertagespflegeperson weist dem Rheingau-Taunus-Kreis (Fachdienst II.5, Kindertagespflegedienst) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit nach. Der Nachweis muss mit Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.
§ 9 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Teilhabe an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen vom 08. Mai 2007.	Diese Satzung wurde in der Sitzung des Kreistages am 02. November 2021 beschlossen und tritt zum 01. März 2022 in Kraft. Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen vom 01. August 2014.

